

im Untergrund gearbeitet haben, wurden nach 1945 von der Konviktsleitung kritisch beobachtet. Bald sind die katholischen Zeitgenossen gestorben.

*Joachim Köhler*

KLAUS-JÜRGEN MÜLLER (unter Mitarbeit von ERNST WILLI HANSEN): *Armee und Drittes Reich 1933–1939. Darstellung und Dokumentation* (Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart). Paderborn: Schöningh 1987. 413 S. Geb. DM 58,-.

Das gewichtigste Kapitel dieses Buches steht in der Einleitung. Es trägt die Überschrift »Versuch einer historischen Interpretation« (S. 11–44). Zunächst sei die Frage nach dem »Verhältnis von Armee und Nationalsozialismus« (S. 11), nach der »Rolle der bewaffneten Macht im »Dritten Reich«« (S. 7), nach dem »Verhältnis von Armee und NS-Staat« (S. 13) in der Diskussion wie in der historischen Betrachtung »im Rahmen eines liberalen Verfassungsdenkens« traktiert worden. Das Urteil laute dann, »die preußisch-deutsche Armee habe sich in unzulässiger Weise in Politik und Gesellschaft eingemischt, sie gar dominiert und sei daher mitverantwortlich für das Hitler-Regime und dessen Taten« (S. 12). Von einem anderen »demokratiethoretischen Ansatz aus« werde die These vertreten, daß »ein eng fachmilitärisches Denken« als Erbe von Kaiserreich und der Ära Seeckt »für das politische Versagen der militärischen Führungsschicht angesichts der Herausforderung durch den Nationalsozialismus verantwortlich zu machen« sei (S. 12). Demgegenüber erstrebt der Verfasser, Professor für Neuere Geschichte an der Universität der Bundeswehr Hamburg (seit 1973) und seit 1977 auch an der Universität Hamburg, für dieses Vorhaben durch einschlägige Untersuchungen bestens vorbereitet (S. 7f.), eine »umfassende geschichtliche Einordnung jenseits von politisch-moralischen und rein individualisierenden Betrachtungsweisen« (S. 7). Mittel dazu sind ihm die vorherige »Klärung wesentlicher Sachverhalte« und die »Bereitstellung angemessener Einordnungskriterien« (S. 13). Dies geschieht in (insgesamt fünf) »Thesen«.

Nach dem Zusammenbruch des Kaiserreiches habe die »Militär-Elite« entschlossen »an den wesentlichen Elementen ihrer historischen Existenz« festgehalten und nicht den historisch möglichen »Ausweg« beschritten, sich von einer »gleichzeitig politischen und professionellen Elite« zu einer »nur noch professionellen Gruppe militärischer Fachleute« zu wandeln (S. 21). Die Regierung Hitler sei 1933 auf der Basis einer »Entente« zwischen »Gruppen der traditionellen Eliten« und der »Führung der Hitler-Bewegung« gebildet worden; dort habe die Reichswehr »einen besonderen Stellenwert und ein besonderes Gewicht« besessen (S. 31). Über das »Grundmuster dieser Koalition mit Hitler« habe es »innerhalb der militärischen Führungsschicht« zunächst »keine Meinungsverschiedenheiten« gegeben, sondern lediglich Differenzen über »Fragen der Taktik, der Methode, der konkreten Ausgestaltung dieses Grundmusters« (S. 32f.). Den eigentlichen Bruch in der Kontinuität dieser Militär-Elite habe nicht das Jahr 1933 gebracht, sondern das Jahr 1938, gekennzeichnet durch die Blomberg-Fritsch-Krise und den Rücktritt von General Beck im Zusammenhang mit der Sudetenkrise (S. 36). Zusammenfassend: »Im Rahmen der deutschen Militärgeschichte kann der geschilderte Prozeß der Umwandlung einer einst politischen Elite in eine nur noch funktionale Elite als »revolutionär« im Sinne eines grundlegenden Bruchs einer historischen Tradition bezeichnet werden« (S. 40). Diesen »revolutionären« Prozeß zu verhindern oder gar rückgängig zu machen, sei der Militär-Elite nicht gelungen (S. 42). Daraus habe sich einerseits der »systemdestabilisierende Widerstand« entwickelt (S. 42). »Für die Mehrheit des höheren Offizierskorps«, so beschließt der Verfasser seine historische Interpretation, habe »dagegen selbst die Degradierung zu einer rein funktionalen Elite den Grundkonsens mit Hitler und seinem Regime ... nicht entscheidend zu beeinträchtigen« vermocht. Dieser »Grundkonsens« habe der außenpolitischen Zielsetzung einer europäischen Führungsrolle gegolten und der »gesamtgesellschaftlichen« Vorbereitung und Führung eines Krieges (S. 43). Auch der »Vernichtungskrieg« gegen die Sowjet-Union habe diesen Grundkonsens nicht aufgehoben (S. 44). Soweit die »Thesen«.

Die »Darstellung« (S. 47–126) folgt dieser Gedankenführung. Die »Dokumentation« (S. 127–397) belegt die Darstellung und belegt auch die Interpretation. Letzteres erklärt wohl auch die Fülle und Ausführlichkeit dieses von Ernst Willi Hansen mustergültig bearbeiteten Buchteiles.

Besondere Beachtung verdient der Abschnitt über die Einführung des »Arier-Paragraphen« in den Streitkräften. Mindestens im Einzelfall ist damals begriffen worden, daß es um »ethische Aspekte« geht und um die Grundlagen des Zusammenhaltes im Offizierskorps und im Heer (S. 57–59). Kirchengeschichtlich interessant sind die Ausführungen über den »Widerhall des Kirchenkampfes« und über die Behandlung der »Militärseelsorge« im Kapitel »Armee und innerpolitische Spannungen 1934–1938« (S. 79–88), besonders auch wegen der wiedergegebenen militärgeschichtlichen Dokumente.

Der Verfasser will Lehrenden und Lernenden in Universität, Schule und politischer Bildung die »eigene

Urteilsbildung« und die »Arbeit an Quellen« ermöglichen (S. 8). Das rechtfertigt die Aufnahme dieses gediegenen Bandes in die »Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart«. Zu erwähnen ist ferner, daß Darstellung und Dokumentation dieses Bandes eine Fülle von Paradigmen für das Entstehen und für die Wahrnehmung von »Weltverantwortung« enthalten.

*Martin Grütz*

BERND RÜTHERS: Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich. München: Beck 1988. 226 S. Brosch. DM 29,80.

Das Werk, das man als eine Art übergreifende Darstellung früherer Arbeiten des Verfassers zu verstehen hat, macht aufs neue bewußt, daß wesentliche Zusammenhänge und Verbindungen, auch Überlagerungen, bestehen zwischen Rechtsidee und juristischer Methode, und, vor allem, zwischen Recht und Politik.

In einem ersten Teil erörtert der Verfasser die Rechtslehre im Nationalsozialismus. Ausgehend von der bereits früher gewonnenen Erkenntnis, daß im Nationalsozialismus, anders als etwa in der DDR, keine großen Gesetzesreformen durchgeführt wurden und daß die rechtlich-politischen Ziele allein durch unbegrenzte Auslegung, also durch radikale inhaltliche Umdeutung der überkommenen Gesetze durch Richterspruch, erreicht wurden, werden bei der nationalsozialistischen Überwindung der Weimarer Rechtsordnung verschiedene Hilfsmittel unterschieden: Eine (angeblich) neue Rechtsidee im Sinne eines pseudo-naturrechtlichen Ansatzpunktes zur Überwindung revolutionär überholter Inhalte überkommener Gesetze (»Legitimität gegen Legalität«), neue Rechtsquellen wie z. B. der »Führerwille« zur Überwindung der Bindung des Richters an das Gesetz und die Suche nach neuen Auslegungsmethoden. Letztere mündete, wie der Verfasser belegt, in eine Neuaufgabe des älteren Methodenstreits. Hierüber ist bisher verhältnismäßig wenig bekannt geworden. Sie charakterisiert das Wesen des Nationalsozialismus insofern zutreffend, als wegen des Defizits einer durchgängig und schlüssig begründeten Ideologie verschiedene Gruppen miteinander konkurrierten. Um eine rechtstheoretische Grundlegung des Rechtsbegriffs im Nationalsozialismus haben sich insbesondere Carl Schmitt (»Konkretes Ordnungsdenken«) und Karl Larenz (»Konkret-Allgemeine Begriffe«) bemüht. Es erweist sich, daß es sich bei diesen Anwendungsformen institutionellen Denkens um nur pseudo-naturrechtliche Ansätze handelt, die gekennzeichnet sind durch begriffliche Konturlosigkeit wie inhaltliche Unschärfe. Mit ihrer Hilfe werden die Ablösung der Rechtsordnung von den geltenden Gesetzen gerechtfertigt und der Umsturz der Rechtsordnung allein durch eine Rechtspraxis *contra legem* angestrebt. Diese Versuche enden zwangsläufig in einem inhaltsleeren Positivismus des Führerwillens. Das Interesse des Verfassers an diesen Denkmodellen dient nicht nur der Historie, sondern auch, wie die Intention des Werks überhaupt, dem Anliegen, Erkenntnisse für die Gegenwart zu gewinnen. Das Denken in Institutionen hat sich, so der Verfasser, bis in die heutige Zeit in Theorie und Gesetzgebung unverdächtig erhalten, und manche Institution hat sogar Eingang in das Grundgesetz gefunden. Dabei stellen sich Institutionen als gefährlich dar: Es sind nicht aus dem Recht abgeleitete Ordnungen, sondern ideologische Vorgaben, die dann aus sich selbst heraus gerechtfertigt werden sollen.

Der zweite Teil des Werks gilt der Person und dem Werk Carl Schmitt's nach 1933. Ob die Frage: »Wie war das möglich?«, damit wirklich beantwortet wird, mag dahingestellt bleiben. Dem Leser wird vorgeführt, wie eine grundsätzlich antiliberal, antidemokratisch und autoritär eingestellte Persönlichkeit, deren juristisches Denken durch Begriffe wie Dezisionismus, Ausnahmezustand und Extremfall, Freund-Feind-Verhältnis geprägt ist, frühzeitig das Aufkommen des totalitären Staates begrüßt. Dabei gehörte Carl Schmitt aber zu jener eher verhältnismäßig kleinen Spitzengruppe der nationalsozialistischen Hochschullehrer, die, wie etwa Karl Larenz oder Ernst Rudolf Huber, sich bewußt zum Ziel gesetzt hatten, rechtswissenschaftliche Fundamente des nationalsozialistischen Staates zu begründen. Nach den zitierten Schriften dieser Autoren ist es absolut eindeutig, daß sie in vollem Bewußtsein mit juristischer Konsequenz an der Auflösung der Rechtsordnung arbeiteten. Erstaunlich ist es nur, mit wieviel Intelligenz, Bildung und Wissenschaft, aber auch Eitelkeit, Eifersucht und Konkurrenz dies einherging. Der Verfasser schildert, wie Carl Schmitt die Spitzengruppe der nationalsozialistischen Rechtslehrer politisch aber noch übertraf, wenn er sich etwa beiläufig, die nationalsozialistischen Gewalttaten nach dem Röhm-Putsch zu rechtfertigen unter der Überschrift »Der Führer schützt das Recht«. Die Verbindung ungewöhnlicher Intelligenz mit Gewissenlosigkeit und wohl auch Opportunismus macht das Skandalöse dieser schillernden Figur aus, die sogar bis heute fortdauernden Verklärungen ausgesetzt ist. Es ist eine nicht zu unterschätzende Bedeutung des Werks, daß den diesbezüglichen Verfälschungen des Geschichts- und Personenbildes der Boden entzogen wird. Nicht recht verständlich erscheint es allerdings, warum der Leser wiederholt vor